

Art. 8 Gruppen der Verantwortlichen. Belastete (Militaristen) 16

des Ausdrucks „Betrügereien“, den das StGB nicht kennt. Vgl. auch Art. 1 Anm. 1 Abs. 2 und Art. 5 Anm. 1. A. M. Priese-Pokorny Anm. 3 ff. zu Art. 7 II 9.

Hat ein Strafverfahren stattgefunden, so kann dessen Ergebnis natürlich – indem die Strafakten als Beweismittel zugrunde gelegt werden – von der Kammer verwertet werden.

Belastete (Militaristen)

Artikel 8

I. Militarist ist:

1. wer das Leben des deutschen Volkes auf eine Politik der militärischen Gewalt auszurichten suchte;
2. wer für die Beherrschung fremder Völker, ihre Ausnutzung und Verschleppung eingetreten oder verantwortlich ist;
3. wer die Aufrüstung zu diesen Zwecken förderte.

II. Militarist ist insbesondere,¹ soweit er nicht Hauptschuldiger ist,

1. wer durch Wort oder Schrift militaristische Lehren oder Programme aufstellte oder verbreitete² oder außerhalb der Wehrmacht in einer Organisation aktiv tätig³ war, die der Förderung militaristischer Ideen diene;⁴
2. wer vor 1935 die planmäßige Ausbildung der Jugend für den Krieg organisierte oder an dieser Organisation teilnahm;
3. wer als Inhaber einer Kommandogewalt verantwortlich dafür ist, daß nach dem Einmarsch in Deutschland Stadt und Land sinnlos verwüstet wurden;
4. wer ohne Rücksicht auf seinen Rang als Angehöriger der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt (OT) oder der Transportgruppe Speer seine Dienstgewalt zur Erlangung besonderer persönlicher Vorteile oder zu rohen Quälereien seiner Untergebenen mißbrauchte.

1. Ziff. II enthält nur besonders wichtige Beispiele für Ziff. I, bei denen jedesmal auch einer der unter Ziff. I aufgeführten, allgemeinen Tatbestände erfüllt ist; zweifelhaft könnte dies vielleicht bei Ziff. II 3 und 4 erscheinen, aber auch hier kann Ziff. I 1 herangezogen werden. Jedenfalls können auch andere als die unter Ziff. II als Beispiele besonders aufgeführten Tatbestände den Begriff des Militaristen nach Ziff. I ergeben.

2. Wegen der Kriegsberichter vgl. Anm. 2 zur Liste Teil A Buchst. L Klasse II Ziff. 9.

3. „Aktiv tätig“: s. Art. 5 Anm. 4.

4. Die SA gehört nicht hierher (BKassH v. 20. 8. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 24).

Belastete (Nutznießer)

Artikel 9

I. Nutznießer ist:

wer aus der Gewaltherrschaft der NSDAP, aus der Aufrüstung oder aus dem Kriege durch seine politische Stellung oder seine politischen Beziehungen¹ für sich oder andere persönliche oder wirtschaftliche Vorteile in eigensüchtiger Weise herausgeschlagen hat.²

II. Nutznießer ist insbesondere,³ soweit er nicht Hauptschuldiger ist:

1. wer nur⁴ auf Grund seiner Zugehörigkeit zur NSDAP in ein Amt oder eine Stellung berufen oder bevorzugt befördert wurde;
2. wer erhebliche Zuwendungen von der NSDAP, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden erhielt;
3. wer auf Kosten der politisch, religiös oder rassistisch Verfolgten unmittelbar oder mittelbar, insbesondere im Zusammenhang mit Enteignungen, Zwangsverkäufen und dergleichen, übermäßige Vorteile für sich oder andere erlangte oder erstrebte;
4. wer bei der Aufrüstung oder bei Kriegsgeschäften Gewinne erzielte, die in einem auffallenden Mißverhältnis zu seinen Leistungen standen;
5. wer sich im Zusammenhang mit der Verwaltung ehemals besetzter Gebiete unbillig bereicherte;
6. wer als Anhänger des Nationalsozialismus durch Ausnutzung persönlicher oder politischer Beziehungen¹ oder durch Eintritt in die NSDAP es erreichte, sich dem Wehrdienst oder dem Frontdienst zu entziehen.

1. Zu beachten ist, daß das Gesetz in Ziff. I nur von „politischen“, in Ziff. II 6 dagegen von „persönlichen oder politischen“ Beziehungen spricht. Es macht also zwischen beiden einen begrifflichen Unterschied.

2. Durch erhöhte Geschäftsgewinne allein wird ein Unternehmer nicht zum Nutznießer; es ist nicht entscheidend, was jemand verdient hat, sondern wie er es verdient hat (Rieger im HessAmtsbl. 1947 Nr. 1/2 S. 4).

Wer z.B. ohne sein Zutun durch die Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Umsatz- und Einkommenssteigerung aufzuweisen